



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Moers, den 31. März 2022

Nr. 10

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einziehung von Straßen – Ackerstraße
2. Einziehung von Straßen – Raiffeisenstraße
3. Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH – Jahresabschluss zum 31.12.2020
4. Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH – Änderung der Fernwärmepreise zum 01.04.2022
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
6. Tagesordnung der 12. Sitzung des Rates am 06.04.2022

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Ackerstraße, Gem. Vinn, Flur 3, Flurstück 1145 (Teilfläche ca. 104 m²)

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Moers vom 02.12.2021 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, dass für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, kön-

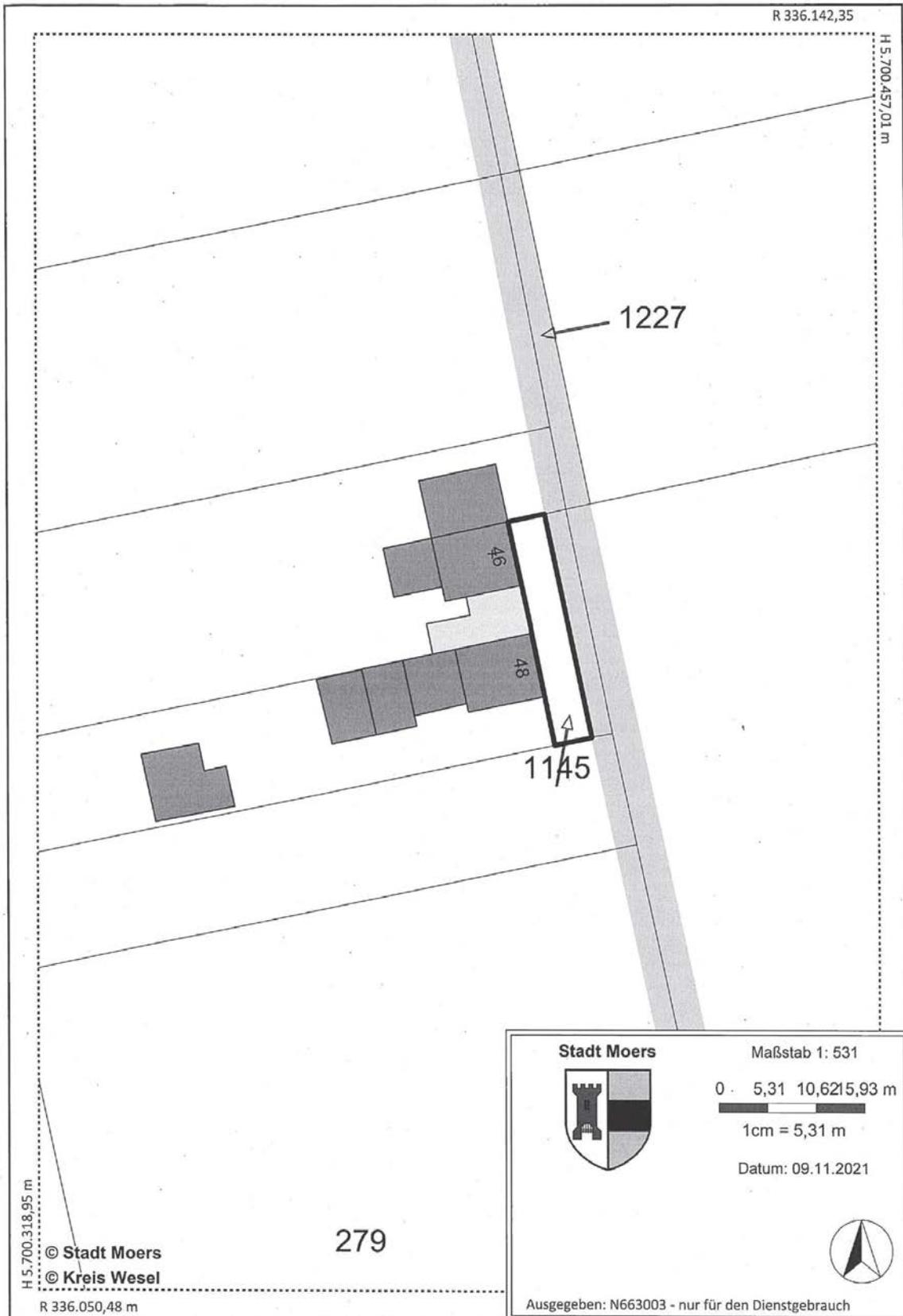
Amtsblatt der Stadt Moers – 31.03.2022 – Nr. 10

nen beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.017 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 22.03.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lauff



Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Raiffeisenstraße, Gem. Repelen, Flur 52, Flurstück 777 (Fläche von ca. 248 m²)

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Moers vom 02.12.2021 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, dass für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

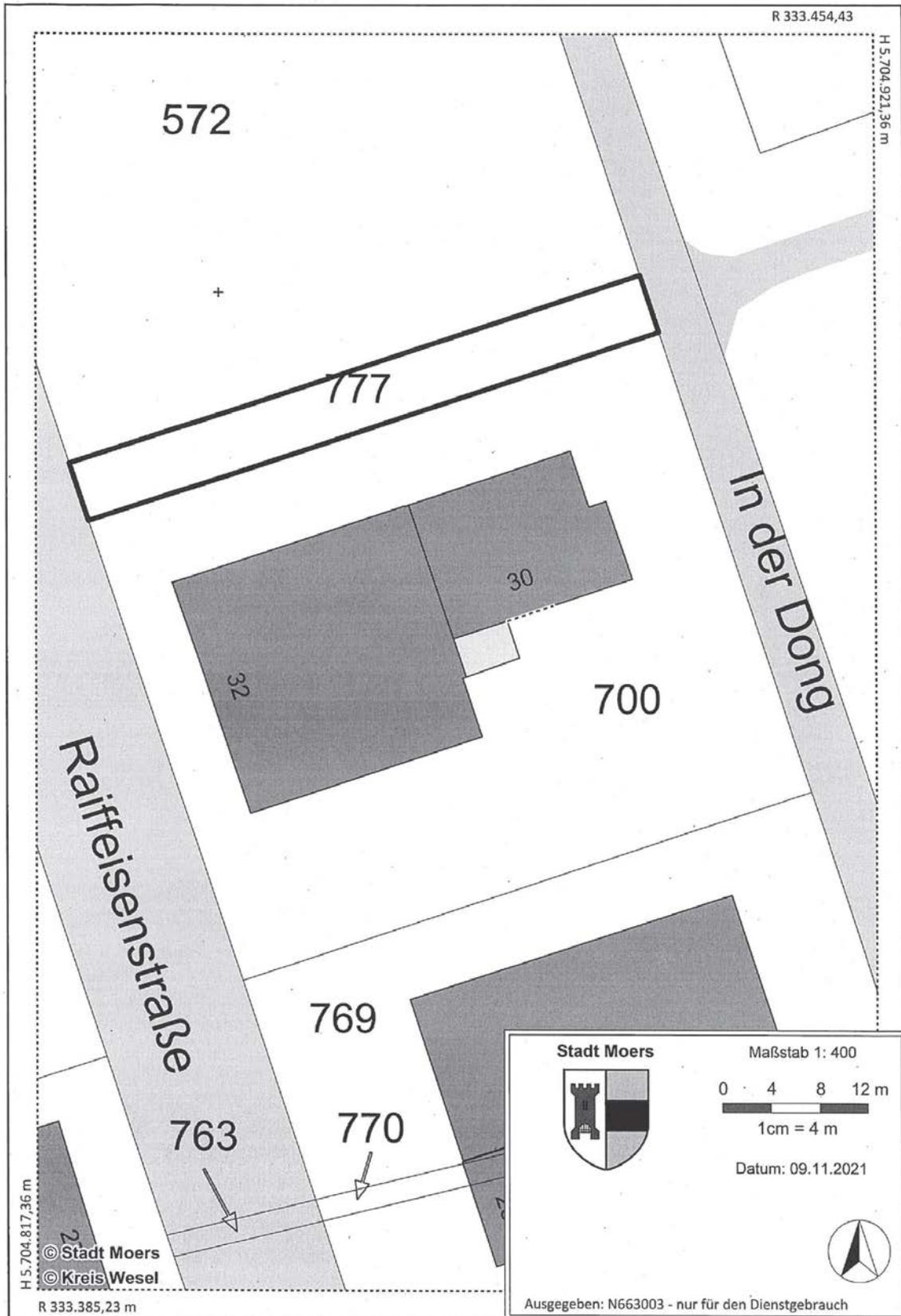
Amtsblatt der Stadt Moers – 31.03.2022 – Nr. 10

Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.017 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 22.03.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lauff



Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH hat am 10.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2020 wird mit einer Bilanzsumme von 108.850.158,64 € festgestellt.**

Im Jahresabschluss 2020 beträgt:

der Jahresüberschuss	1.948.247,10 €
Der Bilanzgewinn von wird wie folgt verwendet:	4.918.478,87 €
Vom Bilanzgewinn 2020 wird eine Dividende von	4.918.478,87 € 600.000,00 €
Einstellung in die Anderen Gewinnrücklagen	4.318.478,87 €

- 2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VINKEN•GÖRTZ•LANGE UND PARTNER, Duisburg, hat am 25.06.2021 der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2020 den als Anlage beigefügten **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irre-

- führende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Duisburg, 25. Juni 2021

VINKEN•GÖRTZ•LANGE UND PARTNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Stephan Lange

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **01.04.2022 bis 14.04.2022** in der Geschäftsstelle der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Vinzenzstraße 37, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 12.00 Uhr, aus.

Moers, den **07.03.2022**

Jens Kreische
Geschäftsführer

Tobias Pawletko
Geschäftsführer

B E K A N N T G A B E

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
an ihre Fernwärmekunden in Dinslaken, Voerde, Hünxe-Bruckhausen und Moers

Änderung der Fernwärmepreise

- (1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preislisten Niederrhein (TA Niederrhein), 01 Dinslaken 03 Voerde 14 Hünxe-Bruckhausen (TA 01 03 14), Ia -01/03 SV (SV 01 03 (a)), Ib - 01/03 SV (SV 01 03 (b)), Ic - 01/03 SV (SV 01 03 (c)), Stadt Voerde (TA 03 Stadt Voerde), 05 Moers 18 Moers-Rheinkamp (TA 05 18), Ia - 05/18 SV (SV 05 18 (a)), Ib - 05/18 SV (SV 05 18 (b)), Ic - 05/18 SV (SV 05 18 (c)), Id - 05/18 SV (SV 05 18 (d)), Ie - 05/18 SV (SV 05 18 (e)), If - 05/18 SV (SV 05 18 (f)), TA Sonderprogramm Verdichtung und I 14 SV Grundschule Bruckhausen ändern sich zum 01.04.2022 wie folgt:

Steinkohleindex	von	113,5 (01/2021-06/2021)	auf	224,1 (07/2021-12/2021)
Investitionsgüterindex	von	106,7 (01/2021-06/2021)	auf	108,9 (07/2021-12/2021)
Leichtes Heizöl	von	54,28 €/hl (01/2021-06/2021)	auf	65,26 €/hl (07/2021-12/2021)
Holzindex	von	60,7 (01/2021-06/2021)	auf	63,9 (07/2021-12/2021).
Index Strom, Gas, FW	von	109,0 (01/2021-06/2021)	auf	144,7 (07/2021-12/2021)
Wärmepreisindex	von	91,9 (01/2021-06/2021)	auf	93,8 (07/2021-12/2021)
CO ₂ -Zertifikate-Preis	von	4355 Ct/t (01/2021-06/2021)	auf	6266 Ct/t (07/2021-12/2021)

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 11 % durch die Steinkohleindex-, zu 9 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 10 % durch die Heizölpreis- und zu 14 % durch die Holzindexveränderung bestimmt. Abweichend hiervon wird bei der Preisliste TA Sonderprogramm Verdichtung der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 7 % durch die Steinkohleindex-, zu 22 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 13 % durch die Heizölpreis- und zu 7 % durch die Holzindexveränderung bestimmt.

Der Faktor (Z) für die abgesetzte Menge Fernwärme (in kWh) benötigter CO₂-Zertifikate beträgt gemäß Festlegung in der Preisregelung für das Kalenderjahr 2022 0,000408 und für das Kalenderjahr 2023 0,000254.

- (2) Der von der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH im Zeitraum 01.10.2021 bis 31.03.2022 bei den Preislisten Niederrhein (TA Niederrhein), 01 Dinslaken 03 Voerde 14 Hünxe-Bruckhausen (TA 01 03 14), Ia -01/03 SV (SV 01 03 (a)), Ib - 01/03 SV (SV 01 03 (b)), Ic - 01/03 SV (SV 01 03 (c)), Stadt Voerde (TA 03 Stadt Voerde), 05 Moers 18 Moers-Rheinkamp (TA 05 18), Ia - 05/18 SV (SV 05 18 (a)), Ib - 05/18 SV (SV 05 18 (b)), Ic - 05/18 SV (SV 05 18 (c)), Id - 05/18 SV (SV 05 18 (d)), Ie - 05/18 SV (SV 05 18 (e)), If - 05/18 SV (SV 05 18 (f)) und I 14 SV Grundschule Bruckhausen freiwillig eingeräumte Rabatt auf den Arbeitspreis für Raumheizung und Warmwasserbereitung entfällt aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung ab dem 01.04.2022.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Niederrhein (TA Niederrhein) beträgt damit ab dem 01.04.2022 beispielsweise 7,133 Cent/kWh(netto) / 8,488 Cent/kWh(brutto) und der Jahresgrundpreis 41,33 €/KW(netto) / 49,18 €/KW(brutto).

Zum 01.04.2022 treten die neuen Preislisten in Kraft.

- (3) Die in den Preisänderungsklauseln der Preisliste Voerde-Friedrichsfeld (TA Voerde-Friedrichsfeld) enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.04.2022 wie folgt: Erdgas (Gas) von 97,6 (01/2021-06/2021) auf 106,5 (07/2021-12/2021), Holzindex (B) von 60,7 (01/2021-06/2021) auf 63,9 (07/2021-12/2021), Investitionsgüterindex von 106,7 (01/2021-06/2021) auf 108,9 (07/2021-12/2021) und Wärmeindex (W) von 91,9 (01/2021-

Amtsblatt der Stadt Moers – 31.03.2022 – Nr. 10

06/2021) auf 93,8 (07/2021-12/2021). Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 22% durch die Gaspreis- und zu 78 % durch die Holzpreisveränderung bestimmt.

Zum 01.04.2022 tritt die neue Preisliste in Kraft

- (4) Das in den Preisänderungsklauseln enthaltene Preisbestimmungselement Heizöl leicht (HEL) der Preisliste Con 05 Düsseldorfer Str. 222 und TA 01 Schäfer-Aengeneyndt ändert sich zum 01.04.2022 von 40,04 €/hl (Jahresdurchschnitt 2020) auf 59,77 €/hl (Jahresdurchschnitt 2021). Es ändern sich die Arbeitspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 90 % (Con 05 Düsseldorfer Str. 222) bzw. 80 % (TA 01 Schäfer-Aengeneyndt) durch die Heizölpreisveränderung bestimmt.

Zum 01.04.2022 treten die neuen Preislisten in Kraft.

- (5) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 31. März 2022

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3120114511, 4012235786** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 08.12.2021 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 25.03.2022
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 4582401776, 4582401768** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 25.11.2021 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 04.03.2022
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3591052919, 3592944700** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 25.11.2021 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 04.03.2022
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3592645224** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 25.11.2021 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 04.03.2022
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 06.04.2022, findet im Kulturzentrum Rheinkamp Kopernikusstraße 11, 47445 Moers die 12. Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die Sitzungen am 05.02. und 16.02.2022
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten
5. Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushalt 2021 in den Haushalt 2022
Vorlage: 17/597

Planungsangelegenheiten
6. Stellungnahme der Stadt Moers im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB zur Planung der Stadt Krefeld für einen Surfpark (8. Änderung des Flächennutzungsplans Krefeld sowie Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 836(V))
Vorlage: 17/585
7. Benennung bzw. Aufhebung von Straßenbezeichnungen
Stadtplan 1:15.000, D 14,15
Vorlage: 17/554
8. Aufstellung des Regionalplan Ruhr - Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen
- Stellungnahme der Stadt Moers
Vorlage: 17/576

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
9. Beteiligungsbericht 2020
Vorlage: 17/591

Amtsblatt der Stadt Moers – 31.03.2022 – Nr. 10

10. wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg AöR
-Vertreter in den Organen-
Vorlage: 17/607

Sonstige Angelegenheiten
11. Beitritt der Stadt Moers zum Bündnis 'Kommunen für biologische Vielfalt'
Vorlage: 17/572
12. Aktualisierung der Ausbauplanung für die Anne-Frank-Gesamtschule
Vorlage: 17/604
13. 2. Gleichstellungsplan der Stadt Moers (Laufzeit 01.05.2022 bis 30.04.2026)
Vorlage: 17/589
14. Rechte von Beiratsmitgliedern in Ausschüssen
Vorlage: 17/618
15. Beteiligung des Beirates für ältere Menschen an den Arbeitsgruppen der Ausschüsse der Stadt Moers und dem Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Vorlage: 17/425
16. Verlängerung der Amtszeit des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr Moers
Vorlage: 17/614
17. Aktualisierung des Vertrags mit dem Niederrheinischen Kammerorchester Moers e. V.
Vorlage: 17/581
18. Nachwahl eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses (JHA) XVII. Wahlperiode 2020 - 2025
Vorlage: 17/601
19. Anträge aus den Fraktionen
- 19.1 Antrag der Fraktionen Die Grafschafter, Die FRAKTION und DIE LINKE. LISTE vom 17.12.2021
- Antrag zur Umkehrung der Lichtsignalanlagen mit Anforderungstaster - kurz Bettelampeln
- 19.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 22.03.2022
- Förderplaketten für Arbeitgeber
20. Umbesetzungen
21. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
22. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
23. Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Prüfung der Einladung

Amtsblatt der Stadt Moers – 31.03.2022 – Nr. 10

- 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 16.02.2022
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
Grundstücksangelegenheiten
4. Verkauf von 10 Teilflächen in Größe von je rd. 150 qm aus einem städtischen Grundstück
Vorlage: 17/602
5. Vorkaufsrecht Edeka-Gelände
Aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
6. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
-Windparkprojekt-
Vorlage: 17/606
7. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
-Änderung der Zahlungsmodalität-
Vorlage: 17/609
8. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
9. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
10. Sonstiges

Moers, 30.03.2022

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister